Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land

Amt Schönberger Land ❖ Postfach 1152 ❖ 23921 Schönberg

Herrn
Michael Heinze
Hinterstraße 20
23923 Schönberg

Büroanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Herr Horstmann
Durchwahl: 038828/330-111
E-Mail: k.-p.horstmann@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: Wahlprüfung
Datum: 23.03.2010

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Schönberg
hier: Beschluss der Stadtvertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 71 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Heinze,

nach § 71 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 43 und 70 zu beschließen. Hierzu fasste die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am 11.03.2010 folgenden Beschluss:

„Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 07.06.2009 und ordnet eine Neuwahl an."

Nach § 72 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern verliert der Bürgermeister sein Amt durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren. In Ihrem Fall hat das zur Folge, dass Sie nunmehr nicht zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt werden können.

Begründung:
Gemäß § 44 des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hat die neue Stadtvertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. Der Gemeindewahlausschuss des Amtes Schönberger Land prüfte in seiner öffentlichen Sitzung am 09.06.2009 die Wahlergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Stadtvertretung Schönberg vom 07.06.2009. Die Wahlergebnisse wurden durch den Gemeindewahlausschuss bestätigt. Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgte am 19.06.2009 in der Ostsee-Zeitung. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte der Stadt Schönberg gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch einlegen kann. Auf dieser Grundlage legte Herr Helmut Preller gemäß § 43 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg ein. Er äußerte bei seinem Einspruch Bedenken dahingehend, dass der gewählte Bürgermeister nicht zum Ehrenbeamten ernannt werden könne, da erhebliche Zweifel an seiner Eignung zum Ehrenbeamten bestehen würden. Die neue Stadtvertretung Schönberg beschloss am 16.07.2009 die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung des Einspruches gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg. Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses fanden am 22.07.2009 und am 03.09.2009 statt.

In seiner Sitzung am 03.09.2009 traf der Wahlprüfungsausschuss mehrheitlich die Entscheidung, der Stadtvertretung Schönberg zu empfehlen, die Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg vom 07.06.2009 zu beschließen. Die Stadtvertretung Schönberg hat in ihrer Sitzung am 14.09.2009 hierzu beraten und beschlossen. Da das Abstimmungsergebnis nicht mehrheitlich ausfiel, war nach wie vor kein Beschluss zur Gültigkeit der Wahl zu Stande gekommen. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat daher die erneute Einberufung des Wahlprüfungsausschusses beschlossen. Am 23.02.2010 kam der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Schönberg erneut zusammen und hat der Stadtvertretung empfohlen, die Wahl für ungültig zu erklären. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat daraufhin am 11.03. 2010 den oben genannten Beschluss gefasst.

Der Wahlprüfungsausschuss und die Stadt Schönberg haben insbesondere auf die Ernennungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910) abgestellt. Zum Zeitpunkt der Wahl war jedoch das Landesbeamtengesetz nicht anzuwenden, da zum 1. April 2009 das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S.1010) in Kraft getreten ist. Die Vorschriften sind vorrangig zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern entfallen. Das Beamtenstatusgesetz des Bundes fordert im § 7 Abs. 1 Nr. 2 als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis ausdrücklich, die Gewähr bieten zu müssen, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Diese Ernennungsvoraussetzung gilt gemäß §§ 5 und 6 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 5 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Beamtenrechtsneuordnungsgesetz – BRNG M-V vom 17. 12. 2009) (GVOBl. M-V 2009, S. 687) auch für die kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten.

Freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21.II Grundgesetz ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteien-Prinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nach den vorliegenden Unterlagen waren Sie als inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig. Wie aus der Vorgangskarteikarte (F 22) und der Decknamenkarteikarte (F 77) hervorgeht, haben Sie die Tätigkeit am 30.06.1988 bzw. 06.07.1988 aufgenommen. Über Art und Umfang der Tätigkeit konnten keine weiteren Unterlagen beschafft werden. Mit Schreiben vom 10. November 2009 und 26. Januar 2010 wurden Sie daher gebeten, auch im Zusammenwirken mit der Landesbeauftragten für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR weitere Unterlagen beizubringen.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196
Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto-Nr.: 100 578

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Ergänzende Unterlagen wurden von Ihnen nicht beigebracht. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg sieht daher die bestehenden Zweifel an der Eignung als nicht ausgeräumt an. Insbesondere auch, weil Sie an einer Aufklärung nicht mitgewirkt haben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 23.02.2010 insbesondere mit der Frage beschäftigt, ob Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit vorliegen oder aber die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze verletzt worden sind. Einen Schwerpunkt der Prüfung bildete dabei der Artikel 13 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. ***„Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren"***

Hierzu wurden diverse Unterlagen aus dem Bundesarchiv angefordert und gesichtet. Zu den Unterlagen gehört u. a.

- ein Gefechtsbericht zur Festnahme eines Grenzverletzers, Fundstelle GTÜ 12879,
- ein Bericht zum Kontrolleinsatz zur Durchsetzung des Befehls 20/87 mit der Fundstellen-Nummer GTÜ 15768,
- ein Befehl Nr. 84/89 zur verstärkten Grenzsicherung mit der Fundstellen-Nummer GTÜ 16721 und
- ein Untersuchungsbericht zum Grenzdurchbruch mit der Fundstellen-Nummer GTÜ 16723.

Aus allen Unterlagen lassen sich konkrete Maßnahmen erkennen, die sich gegen den Artikel 13 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte richten.

Als Offizier waren Sie maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Grenzsicherungssystems verantwortlich. So geht z.B. aus dem von Ihnen erstellten Kontrollbericht GTÜ 15768 detailliert hervor, welche Aufgabenstellungen Sie persönlich zur Grenzsicherung herausgegeben haben. Der Befehl Nr. 84/89 (GTÜ 16721) wurde von Ihnen mit ausgearbeitet. Hier waren Sie auch für die Kontrolle und die Durchsetzung verantwortlich. Zum Zeitpunkt des Grenzdurchbruchs (GTÜ 16723) waren Sie als Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschefs tätig.

Aufgrund Ihrer exponierten Stellung als Offizier der höheren Laufbahn hatten Sie sich in besonderer Weise mit den Zielen der SED identifiziert und darüber hinaus Ihre Verbundenheit durch die freiwillige Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR verdeutlicht.

Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass Sie jederzeit die Gewähr dafür bieten, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzustehen. Insofern war die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, da die Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes nicht gegeben sind.

Rechtmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323a schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Götze

Götze
Bürgermeister